

## Dokumentationsunterlage zur Regeländerung

KTA 3409

Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken  
- Materialschleusen -

### Inhalt:

- 1 Auftrag des KTA
- 2 Beteiligte an der Regeländerung
  - 2.1 KTA-Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN
  - 2.2 Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- 3 Erstellung des Regeländerungsentwurfs
  - 3.1 Allgemeines
  - 3.2 Änderungen gegenüber der Regel KTA 3409 (Fassung 1979-06)

### 1 Auftrag des KTA

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit hat der Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK) auf seiner 40. Sitzung am 17./18. September 2009 über die Regel KTA 3409 beraten. Der UA-MK stellte fest, dass die Regel nach wie vor die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 Atomgesetz getroffen ist. Inhaltliche Änderungen sind deshalb nicht erforderlich. Allerdings ist die Fassung 1979-06 von KTA 3409 hinsichtlich der Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird, nicht mehr aktuell. Diese Verweise sind deshalb zu aktualisieren.

Der UA-MK nahm diese Anpassungen sowie vor und beschloss auf seiner 40. Sitzung am 17./18. September 2009, die aktualisierte Fassung von KTA 3409 dem KTA zu seiner 64. Sitzung am 10. November 2009 zur Verabschiedung als Regeländerungsentwurf vorzuschlagen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gemäß Abschnitt 5.3. der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte (Aufstellung der geänderten Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA, sofern innerhalb von 3 Monaten keine inhaltlichen Änderungsvorschläge eingehen).

### 2 Beteiligte an der Regeländerung

#### 2.1 KTA-Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

*- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht*

#### 2.3 Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Dr.-Ing. Bath                      KTA-GS beim BfS, Salzgitter

### 3 Erstellung des Regeländerungsentwurfs

#### 3.1 Allgemeines

(1) Der UA-MK hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 40. Sitzung am 17./18.09.09 hinsichtlich der Verweise auf Bestimmungen sowie zwecks Anpassung an das „Merkblatt über Inhalt, Aufbau und äußere Form von sicherheitstechnischen Regeln des KTA“ geringfügig geändert. Der UA-MK beschloss auf dieser Sitzung, die aktualisierte Fassung von KTA 3409 dem KTA zu seiner 64. Sitzung am 10. November 2009 zur Verabschiedung als Regeländerungsentwurf vorzuschlagen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gemäß Abschnitt 5.3. der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte (Aufstellung der geänderten Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA, sofern innerhalb von 3 Monaten keine inhaltlichen Änderungsvorschläge eingehen).

(2) Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 64. Sitzung am 10.11.2009 behandelt und als Regeländerungsentwurf in der Fassung 2009-11 beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß Abschnitt 5.3. der Verfahrensordnung des KTA beschlossen, dass der Regeländerungsentwurf ohne weitere Beschlussfassung des KTA als Regel aufgestellt wird, sofern innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung des Regeländerungsentwurfs bei der KTA-GS keine inhaltlichen Änderungsvorschläge eingehen. Die Bekanntmachung des BMU erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 178 am 25.11.2009.

(3) Zum Regeländerungsentwurf KTA 3409 (2009-11) sind im Rahmen der 3-monatigen Einspruchsfrist (01.01.2010 bis 31.03.2010) keine Änderungsvorschläge eingegangen. Gemäß Beschluss der 64. Sitzung des KTA wurde deshalb der Regeländerungsentwurf als Regel (Fassung 2009-11) aufgestellt.

### **3.2 Änderungen gegenüber der Regel KTA 3409 (Fassung 1979-06)**

- (1) Der Abschnitt „Grundlagen“ wurde neu aufgenommen.
- (2) Alle nicht mit Überschriften versehenen Absätze des Regeltextes erhielten entsprechend dem „Merkblatt über Inhalt, Aufbau und äußere Form von sicherheitstechnischen Regeln des KTA“ in Klammern gesetzte Randnummern.
- (3) Die Begriffsbestimmung des Sachverständigen wurde in Abschnitt 2 „Begriffe“ neu aufgenommen.
- (4) Der Normenverweis in Abschnitt 8.3 wurde aktualisiert.
- (5) In Abschnitt 15.2 wurde klargestellt, dass die erstmalige Prüfung vor Inbetriebnahme nicht zwingend durch den Sachverständigen, sondern unter dessen Hinzuziehung zu erfolgen hat.
- (6) Bei den wiederkehrenden Prüfungen (einschließlich Betriebsprüfungen) wurden die bisher in Abschnitt 15 von KTA 3409 enthaltenen Anforderungen durch einen Verweis auf KTA 3401.4 (1991-06) ersetzt, da dort die an Materialschleusen durchzuführenden Prüfungen geregelt sind.